

## Vorlage - FB61/1256/16

(Notiz für Aktenmappe)



## Ratsinfo

Startseite  
Aktenmappe  
abmelden

## Stammdaten

Rat  
Verwaltungsausschuss  
Ausschüsse  
Ortsräte  
Aufsichtsräte, etc.  
Sonstige Gremien  
Fraktionen/Gruppen  
Organisationseinheiten

## Sitzungen

Sitzungskalender  
eingeladen  
Übersicht  
Mitarbeit

## Vorlagen

offen  
Übersicht

## Recherche

Textrecherche  
Sitzungsteilnehmer  
Geburtsliste

## Haushaltssicherungskonzept

Ratsbeschluss 9.6.2010

## Personalentwicklungskonzept

PEK-2013

## Haushalt 2013/2014

Haushalt 2013/2014  
Tabelle  
Tabelle-Investitionen  
Abkürzungen  
Abkürzungsverzeichnis

## Haushalt 2015

Hh.planentwurf\_2015  
Excel-Tabelle  
IVP-26-9-14

## Haushalt 2016

Hh.planentwurf\_2016  
Excel-Tabelle  
IVP-25-09-15

## Beteiligungsberichte

Beteiligungsbericht 2011  
Beteiligungsbericht 2012  
Beteiligungsbericht 2013

## Controllingreport

Stichtag: 31.07.2014  
Stichtag: 31.12.2014  
Stichtag: 31.08.2015

## RBK (Stand: 12/2014)

Einzelbeschlüsse  
Beschlüßtexte  
Inhaltsverzeichnis  
Kurzfassung

## Links

Virtuelles Rathaus  
Mitarbeiter/innen  
Stadtrecht

**Betreff:** Antrag der Piraten-Ratsfraktion betr.  
"Flachdachkonzepte" - Stellungnahme der Verwaltung

**Status:** öffentlich **Vorlage-Art:** Beschlussvorlage/sonstige Vorlage

**Federführend:** 61-  
Fachbereich  
Planung,  
Bauordnung  
und  
Vermessung



Beschlussvorschlag  
Sachverhalt  
Finanzielle Auswirkungen  
Anlage/n

## Beratungsfolge:

Ausschuss für Bauen, Planung und Grundstücke Entscheidung  
07.04.2016 **TO** 67. öffentliche/nichtöffentliche Sitzung des Ausschusses für Bauen, Planung und Grundstücke ungeändert beschlossen **NA**

## Beschlussvorschlag:

**Die Stellungnahme der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen. Die bisherige Praxis, bei jeder Planung im Rahmen des Abwägungsprozesses zu prüfen, ob die Festsetzung von Dachbegrünungsmaßnahmen angemessen und zweckdienlich ist, soll beibehalten werden. Einer Beschlussfassung im Rat bedarf es nicht.**  
**Stellungnahme der Verwaltung:**

Die Fraktion der Piratenpartei hat am 28.01.2016 im Rat den Antrag gestellt, in die Bebauungspläne regelmäßig die Festsetzung zu übernehmen, dass Dachflächen ab einer Fläche von 100 qm und einer Neigung von weniger als 15 Grad regelmäßig extensiv zu begrünen sind, wenn diese nicht als nutzbare Freiflächen angelegt werden. Die Dicke der Substratschicht soll mindestens 10 cm betragen. Sofern zur Umsetzung erforderlich, sind entsprechende Festsetzungen auch in andere Satzungen zu übernehmen. Der Antrag wurde am 12.02.2016 vom Rat an den Ausschuss für Bauen, Planung und Grundstücke überweisen.

In der Begründung zum Antrag werden die positiven Effekte dargelegt, die durch eine Dachbegrünung erzielt werden können. Außerdem wird eine Umfrage der Fachvereinigung Bauwerksbegrünung e.V. zitiert und auf den Ratsbeschluss vom 25.03.2014 hingewiesen.

Dachbegrünungen können auf Grundlage des § 9 Abs. 1 Nr. 20 bzw. 25 BauGB festgesetzt werden. Die Festsetzungen unterliegen der Abwägung. Sie müssen wie alle anderen Festsetzungen eines Bebauungsplans städtebauliche erforderlich sein.

Der Rat hatte sich bereits 2014 mit dem Thema Dachbegrünung befasst. Hintergrund war ein Antrag der Bündnis90/ die Grünen-Ratsfraktion, der darauf abzielte, die Nutzung von Dachgärten zu fördern. Hierzu sollte die gesplittete Abwassergebühr eingeführt werden und geeignete Vorgaben in Bebauungsplänen übernommen werden. Am 25.03.2014 beschloss daraufhin der Rat:

*„Dach- und Fassadenbegrünungsmaßnahmen sollten nur in Einzelfällen vorgeschrieben werden (z.B. Vorhabenbezogene B-Pläne, in bioklimatischen*

*Belastungsbereichen, Wettbewerbe, städtebauliche Verträge). Darüber hinaus soll über eine Öffentlichkeitsarbeit auf freiwilliger Basis z.B. durch Beratung möglichen Investoren/Bauherren ein Anstoß zur Dach-/Fassadenbegrünung gegeben werden“.* (Vgl. Beschlussvorlage FB67/0169/14)

Die vorgebrachte Skepsis verbunden mit der Empfehlung Dachbegrünungsmaßnahmen nur in Einzelfälle zur Vorgabe zu machen, ist auf die im Antrag enthaltene Forderung zurückzuführen, die Dächer nicht nur zu begrünen, sondern als gemeinschaftlich genutzte Dachgärten zu nutzen. Die Nutzung der begrünten Dächer als Dachgarten kann die positiven Auswirkungen auf das Stadtklima erheblich reduzieren, da Dachbegrünungen, die von den Bewohnern genutzt werden können, einer anderen Gestaltung bedürfen als naturnahe Flächen, die eine Ausgleichsfunktion übernehmen sollen. Aus diesem Grund können begrünte Dachgärten im Regelfall nicht zwingend gefordert werden.

Grundsätzlich wirken sich Dachbegrünungsmaßnahmen positiv auf das Stadtklima, den Natur- und den Wasserhaushalt aus. Wissenschaftliche Untersuchungen und Praxiserfahrungen haben ihre ausgleichende Wirkung auf die natürlichen Schutzgüter Klima, Luft, Wasser, Boden, Artenvielfalt und Landschaftsbild bestätigt. (vgl. Allris-Beschlussvorlage FB67/0169/14) Im Klimaplan Stadtentwicklung der Stadt Göttingen wird neben einer Reihe von Maßnahmen wie Reduzierung der Versiegelung, Fassaden- bzw. Freiflächengestaltung auch explizit die Dachbegrünung erwähnt. Entsprechende Maßnahmen sollen in Siedlungsbereichen mit weniger günstigen bioklimatischen Bedingungen und Arealen mit höherer Bebauungsdichte und unzureichender Belüftung zur Anwendung kommen. In dem Beschluss 2014 hat sich die Stadt folglich auch zur Förderung von Maßnahmen zur Dachbegrünung bekannt. Den Kommunen stehen vielfältige Möglichkeiten zur Verfügung, die bereits heute von der Stadt Göttingen in unterschiedlichem Maße genutzt werden.

Viele Städte schreiben für einzelne Baugebiete vor, dass Flachdächer begrünt werden müssen. In Göttingen wurde seit 2010 eine Dachbegrünung für zwei Plangebiete verbindlich vorgeschrieben. (B-Pläne Südlich der Reitstallstraße 3. Änd. und B-Plan Lütjen Feldsweg / Rodeweg 11. Änd.) Wie die Umfrage der Fachvereinigung Bauwerksbegrünung e.V. aus dem Jahr 2014 zeigt, berücksichtigen die meisten Städte Dachbegrünung in den Bebauungsplänen. Aus den Daten können allerdings keine weitergehenden Schlussfolgerungen gezogen und insbesondere keine Städterankings erstellt werden, da nicht deutlich wird, auf welche Weise eine Berücksichtigung in Bebauungsplänen erfolgt. Es gibt keine Aussagen dazu, ob Festsetzungen regelmäßig oder nur fallbezogen in Bebauungspläne aufgenommen werden.

Um einheitliche Maßstäbe anzulegen, haben einige Städte Leitlinien erstellt oder Grundsatzbeschlüsse gefasst. Führt man sich diese vor Augen, wird deutlich, dass Differenzierungen vorgenommen werden und dass nur für einen Teil der Bebauungspläne Dachbegrünungsmaßnahmen zwingend gefordert werden. (vgl. u.a. Leitlinie für den Umgang mit Dachbegrünung in Bebauungsplänen der Stadt Hannover) Die Stadt Göttingen verfügt über keine Leitlinie, die den Umgang mit Festsetzungen zur Dachbegrünung explizit regelt. Sie verfolgt mit dem Klimaplan Stadtentwicklung aber gleichermaßen einen gesamtstädtischen Ansatz. In dem Klimaplan sind Siedlungsbereiche gekennzeichnet in denen Kompensationsmaßnahmen wie beispielsweise Dachbegrünung aus stadtoökologischer Sicht empfohlen werden. Eine vergleichende Betrachtung der Bebauungspläne, die in Göttingen seit 2010 zur Rechtskraft gebracht wurden, macht deutlich, dass auch in Göttingen eine differenzierte Betrachtungsweise erforderlich ist. Nicht bei allen Planungen, die bioklimatische Belastungsbereiche tangieren, stellen Dachbegrünungsmaßnahmen eine geeignete Maßnahme dar. Bei einem Großteil der Bebauungspläne, die in Göttingen zuletzt rechtskräftig wurden, handelt es sich um Maßnahmen der Innenentwicklung und Planungen im Bestand. Entsprechende Festsetzungen greifen somit erst, wenn ein Haus abgebrochen und neu errichtet wird. Viele Plangebiete befinden sich zudem in zentralen Ortslagen, die häufig durch einheitliche Dachformen gekennzeichnet sind. Häufig prägen Satteldächer das Ortsbild. In all diesen Fällen würden entsprechende Regelungen wenig bewirken, da Flachdächer entweder ausgeschlossen sind oder nur ausnahmsweise zugelassen werden. Solange eine Fachdachbebauung nicht zwingen vorgeschrieben wird, kann eine Dachbegrünung insbesondere nicht als Ausgleichsmaßnahmen herangezogen



werden. Eine Festsetzung auf Grundlage von § 9 Abs.1 Nr. 20 oder Nr. 25 BauGB scheidet in diesen Fällen ebenfalls aus, da sie nicht schlüssig begründet werden kann. Hier bliebe lediglich die Möglichkeit, die Dachbegrünung als gestalterische Vorgabe gem. § 84 NBauO in den Bebauungsplan zu übernehmen.

Bei anderen Planungen bieten sich verbindliche Vorgaben zur Dachbegrünung hingegen an. Hierzu zählen hochverdichtete Quartiere und Gewerbegebiete. Ein weiterer Anwendungsfall liegt bei Neubaugebieten mit Reihenhausbau oder Geschosswohnungsbau vor, wo das städtebauliche Konzept eine Fachdachbebauung zwingend vorsieht.

Aufgrund der positiven Auswirkungen von Dachbegrünungsmaßnahmen auf den Naturhaushalt und das Stadtklima sollen bei künftigen Planungen der Einsatz von Dachbegrünungsmaßnahmen regelmäßig geprüft werden. Der Klimaplan Stadtentwicklung dient hierfür als Entscheidungsgrundlage. In manchen Fällen kann es sinnvoll sein, zugunsten einer Fassadenbegrünung, einer Begrünung der überbaubaren Grundstücksflächen oder anderen Ausgleichsmaßnahmen von einer Dachbegrünung abzusehen.

Ein Grundsatzbeschluss in der von der Piraten-Fraktion vorgeschlagenen Fassung wird jedoch für nicht praktikabel erachtet. Das gilt auch für den Fall, dass Öffnungsklausel aufgenommen oder Ausnahmetatbestände ergänzt werden. Wie oben beschrieben, handelt es sich bei einem Großteil der Bebauungspläne, die in den letzten Jahren aufgestellt wurden, um Planungen im Bestand. Regelungen zur Flachdachbegrünung sind hier zumeist nicht umsetzbar. Wenn absehbar ist, dass bei der Mehrzahl von Bebauungsplänen eine Dachbegrünung aus unterschiedlichen Gründen nicht gefordert werden kann, ist ein Grundsatzbeschluss der eine Dachbegrünung zur Regel macht, kein probates Mittel. Zudem wurde bereits in der Begründung zum Beschluss 2014 dargelegt, dass Fassadenbegrünung einer hohen Kühlleistung und einer Überhitzung wirkungsvoller entgegenwirken, als Gründächer. Hieraus ergeben sich Handlungsalternativen, die entsprechend gewürdigt werden müssen, was mit einem entsprechenden Grundsatzbeschluss nur schwer in Einklang gebracht werden kann. Der Klimaplan Stadtentwicklung wird aus Sicht der Verwaltung als gesamtstädtische Strategie zum Umgang mit dem Klima- und Umweltschutz in der Bauleitplanung als ausreichend erachtet. Welche Maßnahmen im Einzelnen zur Anwendung kommen, sollte weiterhin am Einzelfall entschieden werden.

#### **Finanzielle Auswirkungen:**

keine Auswirkungen

#### **Anlagen:**

- Antrag der Piraten-Ratsfraktion betr. „Flachdachkonzepte vom 28.01.2016
- Beschlussvorlage FB67/0169/14 mit Beschlussvorschlag zum Antrag der Bündnis90/Die Grünen-Ratsfraktion

#### **Anlagen:**

Nr.	Status	Name
1	(wie Dokument)	Piraten-12-02-2016_Flachdachkonzepte (218 KB)